

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 215/13 B

L 3 R 66/13 (LSG Hamburg)
S 6 R 781/12 WA (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,
(nach eigenem Wunsch als
"Beschwerdegegner" zu bezeichnen)

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Juni 2013 - L 3 R 66/13 - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt P. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den oben bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1947 geborene Kläger, der sich im Rahmen zahlreicher von ihm geführter Verfahren als "Betroffener, Geschädigter und ständig Benachteiligter" sieht und deshalb als "Beschwerdegegner" bezeichnet werden möchte, hat in einem an das BSG gerichteten und hier am 10.6.2013 eingegangenen Schreiben "Beschwerde" gegen den "unzumutbaren Beschluss des Landessozialgerichts vom 04.06.2013 Az.: L 3 R 66/2013" eingelegt. Zudem hat er mit Schreiben vom 18.6.2013 Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren beantragt und um Beiordnung von Rechtsanwalt P. , H. , gebeten.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des LSG Hamburg vom 4.6.2013, mit dem die Entscheidung über seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Hamburg vom 13.5.2013 (S 6 R 781/12 WA) auf die Berichterstatterin zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern übertragen wurde, ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO), wie sogleich näher ausgeführt wird. Deshalb kann dem Kläger weder PKH bewilligt noch zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens der von ihm benannte Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil die Prozessordnung gegen Entscheidungen des LSG der hier in Rede stehenden Art das Rechtsmittel der Beschwerde nicht eröffnet (§ 177 SGG). Darauf hat das LSG am Ende seines Beschlusses vom 4.6.2013 zutreffend hingewiesen. Die Meinung des Klägers, dass gegen alle gerichtlichen Entscheidungen "Widerspruch" bzw Beschwerde gemäß § 569 ZPO eingelegt werden kann, ist rechtsirrig. Vielmehr sind Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen statthaft (vgl BVerfGE 40, 272, 274 f; BVerfG <Plenum> BVerfGE 107, 395, 401 f, 408 = SozR 4-1100 Art 103 Nr 1 RdNr 8, 25; BVerfG <Kammer> vom 23.5.2013 - 2 BvR 2129/11 - Juris RdNr 21). Das ist hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Beschlussfassung des gesamten LSG-Senats vom 4.6.2013 zur Übertragung der Berufung auf die Berichterstatterin, die dann zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, nicht der Fall. Ein solcher Beschluss ist lediglich ein formaler Zwischenschritt auf dem Weg zu einer - noch gar nicht ergangenen - verfahrensabschließenden Entscheidung des



LSG; er bewirkt selbst keine (unzumutbare) Beschwer der Verfahrensbeteiligten. Wenn der Kläger demgegenüber beanstandet, dass er "ständig durch negative Beschlüsse und Urteile vom Gericht zu Unrecht zu bombardiert werde" und der hierdurch ausgelöste Stress seine Gesundheit beeinträchtigt, so liegt dies möglicherweise in erster Linie daran, dass er selbst wahllos gegen alle gerichtlichen Entscheidungen "Beschwerde" bzw "Widerspruch" einlegt und dabei unberücksichtigt lässt, ob gegen die jeweils angegriffene (Zwischen-)Entscheidung überhaupt ein Rechtsbehelf eröffnet bzw die beabsichtigte Rechtsverfolgung zweckmäßig ist.

- 4 Die mithin nicht statthafte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*vgl § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

